



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-32-5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut, haben die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale in der Fuggerstraße zur Fernwärme- und Stromversorgung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 582 der Gemarkung Altdorf beantragt. Das Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb von insgesamt drei Blockheizkraftwerken (FWL 3,8 MW, 1,6 MW, 1,6 MW), zwei Hackschnitzelkesseln (FWL je 1,1 MW) und neun Wärmepumpen (gesamt 2,3 MW) mit Solarthermieanlage und Warmwasserspeicher. Weiterhin soll auf dem Gelände ein Abstellplatz für einen mobilen Heizcontainer entstehen, der jedoch nicht Teil des Regelbetriebs der Energiezentrale ist.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-105/1 "Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1", der für das Baugrundstück aktuell keine bauliche Nutzung festsetzt. Der Bebauungsplan wird zurzeit durch Deckblatt Nr. 5 geändert, um die planungsrechtliche Zulässigkeit herzustellen. Als Brennstoff wird in den Blockheizkraftwerken Erdgas eingesetzt. Die Gasmotoren werden zur Emissionsminderung jeweils mit einem SCR-Katalysator und einem Oxidationskatalysator ausgerüstet. In der geplanten Biomassefeuerungsanlage kommen Hackschnitzel als Brennstoff zum Einsatz. Für die Entstaubung des Abgases der Biomassefeuerungsanlage ist eine zweistufige Abgasreinigung aus Elektrofilter und Multizyklon vorgesehen. Das Abgas der fünf Feuerungsanlagen wird über einen fünfzügigen Schornstein mit einer geplanten Höhe von 15,2 m über GOK abgeleitet. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Harnstoff (20 m³), Motoröl und Altöl von je ca. 4 m³ erfolgt in doppelwandigen Tanks in einem eigens dafür vorgesehenen Raum.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.1, 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer FWL von 1 MW bis 50 MW und dem Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von 1 MW bis 20 MW einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Dabei ist eine überschlägige Prüfung vorzunehmen, ob das Vorhaben im Hinblick auf die in Nrn. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete und Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Gebietes mit Luftreinhalteplan bzgl. Luftschadstoffe, des zentralen Ortes hinsichtlich Lärmimmissionen, der Natura 2000-Gebiete und der gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten sind.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Begründung:

1. Luftreinhaltung in Bezug auf ein Gebiet mit Luftreinhalteplan (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG):

Die Emissionsfrachten von Staub, Stickoxide und Schwefeloxide aller geplanten Feuerungsanlagen unterschreiten auch in Summe die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

2. Lärmimmissionen hinsichtlich eines zentralen Ortes (Nr. 2.3.10):

Von dem beantragten Vorhaben ist für die angrenzende Wohnbebauung der Stadt Landshut keine erhebliche Lärmbelästigung zu befürchten. Für die Beurteilung von Gewerbelärm auf die umliegende Wohnbebauung wurde durch das Ing.-Büro Hooek & Partner eine Lärmbeurteilung (Bericht v. 09.08.2023, Nr. LA-6598-01 / 6598-01_E01) erstellt. Aus dieser Prognose geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten auch bei Berücksichtigung der anlagenbedingten Geräuschvorbelastungen eingehalten werden. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärmbelästigungen sind insofern nicht zu erwarten.

3. Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1):

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsberechnung vom 11.10.2023 wurden die Stickstoffdeposition und der Säureeintrag durch die Energiezentrale bestimmt. Als vorhabensbezogene Zusatzbelastung wurde am 1,2 km südlich gelegenen FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ und am 3 km nordwestlich gelegen FFH-Gebiet "Bucher Graben" eine maximale Stickstoffdeposition von 0,1 kg N/(ha*a) berechnet, also deutlich unter 0,3 kg N/(ha*a). Somit ist das Abschneidekriterium (Irrelevanzkriterium) von 0,3 kg N/(ha*a) unterschritten, das heißt, die FFH-Gebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens in Bezug auf eine mögliche Stickstoffdeposition. Die errechneten Depositionswerte am FFH-Gebiet sind so gering, dass nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Auch hinsichtlich von Säureeintrag wird das Abschneidekriterium von 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr deutlich unterschritten (Anhang 8 der TA Luft). Eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraums für geschützte Tierarten durch Lärm kann aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km ausgeschlossen werden.

4. Sonstige empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, insb. gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile etc. (Nrn. 2.3.7, 2.3.2, 2.3.6):

Auch die in der Umgebung befindlichen Biotope außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind nicht von relevanter Stickstoffdeposition betroffen. Da nach den Berechnungen bei den Biotopen der Wert von 5 kg N/(ha*a) nicht überschritten wird, liegen sie nicht im Beurteilungsgebiet für die Gesamtanlage. Die anlagenbezogene Gesamtbelastung liegt an den drei nahegelegenen Biotopen „Hecken, naturnah“ bei max. 2,6 kg N/(ha*a). Damit ist das Irrelevanzkriterium von 5 kg N/(ha*a) klar unterschritten und es gibt kein Beurteilungsgebiet, in dem eine weitergehende Prüfung nach Anhang 9 der TA Luft erforderlich wäre.

Als Gesamtzusatzbelastung für Ammoniak wird eine maximale Ammoniakkonzentration von 1 µg/m³ prognostiziert. Da an keinem Beurteilungspunkt der Wert von 2 µg/m³ überschritten wird, gibt es insoweit keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak.

5. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Nr. 2.3.8):

Der Standort der Anlage befindet sich nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.8, insbesondere auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder hochwassergefährdeten Bereich oder Schutzgebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 20.11.2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.
Ramsauer
Regierungsrat